

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Hohenhameln und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Hohenhameln und Umgebung e.V. mit Sitz in Hohenhameln ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Peine und durch den KRV Peine Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, im Kreisreiterverband und Kreissportbund;
 - 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens und des heilpädagogischen Voltigierens
 - 1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 3b Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zu den jeweils gültigen Bedingungen berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle Nutzer der Reitanlage sind verpflichtet, sich an der Unterhaltung und Pflege der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen und Einrichtungen durch die Ableistung von Arbeitsstunden oder Zahlung eines entsprechenden Ersatzbeitrages zu beteiligen. Die Durchführungsmodalitäten hierzu werden in der Gebührenordnung geregelt.
4. Mitglieder über 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Jugendliche Mitglieder können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges bestimmt.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, eine Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung zu beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie mit 1/4-jährlicher Frist zum Jahresende schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jahresbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Jahresbeiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung des Vereinsbeitrags stunden oder ganz oder teilweise erlassen, sofern dies wegen besonderer Gründe gerechtfertigt erscheint und der Billigkeit entspricht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mittels Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die größte Anzahl der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Stimmrecht ist jedes persönlich anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Jahresbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet, der sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammensetzt.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
2. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes im Laufe ihrer Amtsdauer aus, so besteht der geschäftsführende bzw. der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Festlegung einer Benutzungs- und einer Gebührenordnung sowie von Arbeitsstunden für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins.
 - Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bzw. Festlegung von Strafen/Sanktionen gegenüber Mitgliedern
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt:
 - durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage (aktuell: www.reitverein-hohenhameln.de)
 - durch Aushang am Schwarzen Brett in der Reithalle

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 9a

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder bei dem Beschluss anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte und Mitarbeiter.
5. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung der Mitglieder und des Vorstands. Er beruft den Vorstand ein, sofern er es für erforderlich hält oder wenn ein Mitglied des Vorstands die Einberufung beantragt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat zeitgerecht zu erfolgen.

§ 9b

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, denen im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen und übertragen werden können.
2. Von den max. 7 erweiterten Vorstandsmitgliedern werden 6 Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Das 7. Mitglied ist der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendwart.

§ 10

Vereinsjugend

1. Das Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens 1 Monat vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
2. In der Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Sollte das Jugendlichenalter von übergeordneten Stellen neufestgesetzt werden, gilt dieses Alter für Stimmberechtigung und Wählbarkeit.
4. Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen. Wählbar sind Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Wahl kann für längstens zwei Jahre erfolgen.

Der gewählte Vereinsjugendwart muss vom Vorstand bestätigt werden und in der Jahreshauptversammlung vorgestellt werden. Danach ist er bis zur Wahl eines neuen Vereinsjugendwartes Mitglied des Vorstands des Vereins.

5. Einzelheiten kann eine von der Vereinsjugendversammlung anzunehmende Vereinsjugendordnung regeln. Eine Vereinsjugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Fachschaften

1. Für einzelne Bereiche des Vereins können vom Vorstand Fachschaften gebildet werden.
2. Die Leiter der Fachschaften müssen von den Mitgliedern der entsprechenden Gruppe des Vereins gewählt werden.
Bei der Wahl ist das Fachschaftsmitglied gewählt, das die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden Fachschaftsmitglieder auf sich vereinigt.
Leiter von Fachschaften sollten keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Fachschaftsleiter können auf Antrag oder auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, soweit Fragen behandelt werden sollen, die die entsprechende Fachschaft betreffen.
Die Regelung bezieht sich auch auf alle amtierenden Reitlehrer.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung seiner Geschäfte einen Beirat für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.